

den Auftrag, ihre untergeordneten Gemeinden und die Gemeindevorstände von Zeit zu Zeit bey vorkommender Mittheilung solcher Warnungsverläufe auf die Gefahren und Nachtheile aufmerksam zu machen, welche aus unvorsichtiger Aufenthaltsgeldung solcher Leute entspringen können.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 20. May 1817, betreffend die Dauer der Dienstzeit derjenigen Officiere des ersten Bundesauszuges, welche schon bey dem Succurs-Regiment gedient haben.

---

Der Kleine Rath hat, nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Ebl. Militär-Commission, betreffend die Frage: inwiefern der §. 26. des neuen Militär-Gesetzes vom Christmonath 1816, welcher die Dienstzeit der Officiere aller Waffen des ersten Bundesauszuges auf 12 Jahre festsetzt, auch auf diejenigen Officiere anzuwenden sey, die bey dem bisherigen Succurs-Regimente Officiersstellen bekleidet haben, erkannt: Es solle in Anerkennung dieses Grundsatzes, aber zugleich

In Betrachtung der ausgezeichnet rühmlichen Dienste, welche das Succurs-Regiment in verschiedenen Grenzbesetzungen, und vorzüglich in dem Feldzuge von 1815 leistete, denjenigen Officieren, welche bey diesem Corps gestanden sind, ein Zeitraum von zwey Jahren an der 12jährigen Dienstzeit nachgelassen werden, und sie also nicht verpflichtet seyn, ihre Officiersstellen länger, als im Ganzen 10 Jahre bezubehalten.

Dieser Beschluß wird der Ebl. Militär-Commission zu angemessener Vollziehung zugestellt.

---

Beschluß des Kleinen Rathes vom 2. Brachmonath 1817, betreffend eine Abänderung in dem Besoldungsverhältniß der Amtschreiberey in Zürich.

---

Da sich der Kleine Rath aus der ihm von der Justiz-Commission unterm 30 May auftragsmäßig hinterbrachten Weisung, in Betreff des durch das Oberamt von Zürich eingesandten Memorials des Herrn Amtschreibers daselbst, über die Verhältnisse seiner Kanzley und die Nothwendigkeit einer Zulage zu Bestreitung der Bedürfnisse der